



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Herrn Vorsitzenden Michael Scheffler, MdL
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

vorab per E-Mail: nils.burkert@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-0
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 31. Mai 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs 8/3708

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Scheffler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Stellung nehmen zu können.

Am 27. September 2022 urteilte das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2661/21), dass der generelle Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen mittels bodenrechtlicher Festlegungen im Landeswaldgesetz des Freistaats Thüringen verfassungswidrig ist. Aufgrund einer inhaltlich gleichbedeutenden Regelung im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (Lt-Drs. 8/3708), der als einzigen inhaltlichen Punkt die Streichung von § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG vorsieht, das pauschale Verbot von Windenergieanlagen im Wald aufgehoben werden.

Die Aufhebung des § 8 Abs. 1 Satz 3 des LWaldG LSA erfüllt zwar grundsätzlich diesen Zweck, erfordert jedoch weitergehende Regelungen. Die Regionalplanung muss die Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen beschränken können.

Daher erachten wir eine abwägungsbezogene Gesetzesformulierung mit einer Erlaubnis für Windkraftanlagen in Waldflächen unter Beachtung spezifischer umwelt- und forstrechtlicher Interessen im LWaldG für unbedingt erforderlich. Damit wird eine differenzierte und dem öffentlichen Interesse dienende, verfassungskonforme Entscheidungsmöglichkeit geschaffen.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Sachsen-Anhalt verfügt über einen Waldanteil von ca. 23 Prozent. Gemäß Landeswaldgesetz ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen seit 2016 nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG). Vor 2016 wurden Waldgebiete überwiegend auf Ebene der Regionalplanung von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In zwei der damaligen fünf Planungsregionen war die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen gestattet, dennoch wurden in diesen Gebieten auch mangels Nachfrage nahezu keine Windenergieanlagen in Wäldern gebaut.

Teilflächenziele zum Ausbau von Windenergie an Land im Land Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt ergibt sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ein verpflichtender Flächenbeitragswert für Windenergie an Land von insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 2,2 Prozent an der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032.

Aufgrund der landesrechtlichen Umsetzung in § 9a Landesentwicklungsgesetz (GVBl. LSA S. 23) werden in diesem Zusammenhang für die Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG i.V. m. § 98 Abs. 1 EEG verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt. Hiernach müssen die regionalen Planungsgemeinschaften bis 2032 in der Planungsregion Harz 1,6 % und in allen weiteren Planungsregionen 2,3 % der Fläche der jeweiligen Planungsregion verbindlich für die Nutzung von Windenergieanlagen ausweisen.

Die beabsichtigte gänzliche Streichung von § 8 Abs. 1 S. 3 LWaldG stellt die Kommunen als regionale Planungsträger sowie als Waldeigentümer vor besondere Herausforderungen. In Folge der Änderung des LWaldG dürften vermehrt Anträge für das Aufstellen von Windenergieanlagen auf Forstflächen zu erwarten sein. Die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Nutzung von Windenergie sollte dabei nach unserer Einschätzung vorrangig auf Kahl- und Kalamitätsflächen stattfinden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der Windenergieanlagen im Wald aber keine Einschränkungen bzw. Ausschlussgründe vor.

Zwar obliegt die Steuerung der Windeignungsgebiete trotz der beabsichtigten Änderung des LWaldG weiterhin den regionalen Planungsgemeinschaften, allerdings ist die übermäßige Beanspruchung von Waldflächen aufgrund des in § 2 EEG formulierten überragenden öffentlichen Interesses zu befürchten. Dabei tritt die wald- und forstwirtschaftliche Nutzung im Abwägungsprozess der regionalen Planungsgemeinschaften in den Hintergrund. Es fehlt an einem wirksamen Abwägungskriterium, um eine Inanspruchnahme „gesunder“ Waldflächen für Windenergieanlagen im Übermaß zu verhindern.

Tatsächlich ist es derzeit nach Auskunft der regionalen Planungsgemeinschaften Harz und Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg nicht möglich, Windeignungsgebiete in dem Maße, wie es § 9a LEntwG i.V. m. § 2 Nr. 1 WindBG vorgibt, gänzlich außerhalb von Waldflächen auszuweisen.

Vielfältige Nutzungsfunktionen von Waldflächen

Eine Windenergienutzung in Waldgebieten kann bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien grundsätzlich einen wichtigen Beitrag leisten. Waldflächen in ihrer zusammenhängenden Gebietskulisse besitzen jedoch zahlreiche, komplexe, dem öffentlichen In-

teresse dienende Funktionen, hierzu zählen insbesondere die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt (Wasserhaushalt sowohl durch den Boden als auch durch den Kronenschluss als Klimaregulation).

Darüber hinaus erfüllen Waldgebiete vielfältige Schutzfunktionen, Funktionen als Lebensraum, dienen dem Klima-, Sicht-, Lärm und Immissionsschutz sowie dem Stadtklima. Wald hat eine Erholungsfunktion und nicht zuletzt auch eine Bildungsfunktion. Diese wichtigen Funktionen des Waldes sind auch künftig nachhaltig zu sichern.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Waldes wird im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (1. Entwurf LEP LSA) zwar weiterhin gewürdigt: Vorranggebiete für Forstwirtschaft sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden (vgl. Z. 7.1.2-1, 1. Entwurf LEP LSA) und der Anteil des Waldes an der Landesfläche soll mindestens erhalten und langfristig erhöht werden (G 7.1.2-3, 1. Entwurf LEP LSA). Die Nutzung von Waldflächen für Windenergie steht diesem vorgenannten raumordnerischen Grundsatz allerdings entgegen.

Waldflächen für die Nutzung von Windenergieanlagen entsprechend der Regelungen des § 8 LWaldG LSA umzuwandeln und dafür an anderer Stelle durch Erstaufforstungen im Umfang der umzuwandelnden Fläche zu schaffen, kann nicht vordergründig angestrebt werden. Aufgrund des Time-Lag-Effektes werden die Waldfunktionen auf den Erstaufforstungsflächen erst nach Jahrzehnten in gleichem Maße wie vor der Umwandlung erfüllt.

Vor dem Hintergrund des geringen Waldanteils des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Windenergienutzung nicht uneingeschränkt in Waldgebieten zulässig sein. Die Windenergienutzung muss mindestens auf Waldbereiche beschränkt werden, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausschlaggebend für die Bewertung müssen waldfachliche Kriterien sein. Eine Beschränkung auf beispielsweise Kalamitätsflächen oder Waldflächen, die neben wirtschaftlicher Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen und deren Biotopwertigkeit gering ist, wäre erforderlich. Der Landesentwicklungsplan schließt derzeit lediglich die Festsetzung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebieten für Repowering in besonders geschützten Waldgebieten, Waldforschungsflächen und an historischen Waldstandorten aus (G 6.2.1-6, 1. Entwurf LEP LSA). Allerdings dürfte auch dieser Grundsatz im Rahmen der Abwägung hinter § 2 EEG zurücktreten.

Zudem muss gewährleistet werden, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum beschränkt wird. Daher sind Regelungen notwendig, welche Anlagenbetreiber verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten.

Auch aus planungsrechtlicher Sicht besteht nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) eine Abwägungsregel, wonach die fachspezifischen, wissenschaftlichen und forstlichen Interessen, wie dem Walderhaltungsgrundsatz und waldökologisch und forstwissenschaftlich begründbaren, den gesicherten Anforderungen der guten fachlichen Praxis entsprechenden Erkenntnissen mit den wirtschaftlichen Interessen der (kommunalen) Waldeigentümer in Einklang zu bringen sind.

Weiterhin wird im Bundeswaldgesetz im § 9 Abs. 1 Satz 3 formuliert: „Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,

insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist“.

Des Weiteren ist mit dem im BWaldG verankerten Walderhaltungsgrundsatz in § 1 Abs. 1 der Bezug zur flächigen Walderhaltung formuliert. Windkraftanlagen benötigen im Verhältnis von Anlagegröße zur dauerhaft waldfreien Fläche inklusive benötigter Infrastruktur mit entsprechend dimensionierten LKW-fähigen Wegen eine insgesamt große unbestockte Fläche. Hieraus ergeben sich einige vorhabenbezogene Abwägungen, welche nur durch die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange abschließend zu beurteilen sind, um nachteilige Auswirkungen für die Umwelt und das Klima auszuschließen zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt